

6 Geschäftszeichen:
8 S 4692/09
1 C 1077/08 Amtsgericht Miesbach

Verkündet am: 17.12.2009

Der Urk. Beamte:

Auberger, J. Angest.



Ausfertigung
LANDGERICHT MÜNCHEN II

Eingegangen

- 5 Jan. 2010

RAe Dr. H.

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED] und Partner, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherung AG, [REDACTED]

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,

[REDACTED]

wegen Forderung

die 8. Zivilkammer des Landgerichts München II durch Richter am
Amtsgericht Hernicht als Einzelrichter auf Grund der mündlichen
handlung vom 17. Dezember 2009 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des
Amtsgerichts Miesbach vom 13.08.2009 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf Euro 741,80
festgesetzt.

(Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe
wird gemäß § 313 a. Abs. 1 ZPO abgesehen.)

Hernicht
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

München, den 30. Dez. 2009

Zimmermann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäftszeichen:

8 S 4692/09

1 C 1077/08 Amtsgericht Miesbach

München, den 17.12.2009

PROTOKOLL

aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Einzelrichters der
8. Zivilkammer des Landgerichts München II

Eingegangen

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Hemmich
J. Angest. Auberger

als Einzelrichter
als Urk. Beamtin

In Sachen

gegen

Versicherung AG
wegen Forderung

erschieden nach Aufruf der Sache:

Für die Klagepartei: Rechtsanwältin und die Klägerin

Für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Untervollmacht für
Rechtsanwälte

Den Parteien wird mitgeteilt, dass der Rechtsstreit mit Beschluss vom 14.12.2009 auf den Einzelrichter, Richter am Landgericht Hernicht übertragen wurde.

Festgestellt wird, dass die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist.

Der Einzelrichter führte in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wurde eingehend erörtert.

Die Klägerin wurde angehört.

Die Parteivertreter und die Klägerin werden auf folgendes hingewiesen:

Der Berufung der Beklagtenseite wird keine Erfolgsaussicht beigemessen. Das sorgfältig begründete Ersturteil weist keinen Rechtsfehler auf. Die vorgenommene Wertbestimmung ist vom tatrichterlichen Ermessen gedeckt und steht im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des BGH (NJW 2009, 58). Das Amtsgericht hat sich eingehend mit den verschiedenen Schätzgrundlagen auseinandergesetzt. Ein Rückgriff auf die Schwackeliste 2003 ist nach der genannten Entscheidung des BGH zulässig. Der BGH hat insoweit auch ausgeführt, dass im Hinblick auf andere Schätzgrundlagen keine Beweiserhebung angezeigt ist.

Die mit der Berufung gerügten Sonderleistungen sind erstattungsfähig. Die Pauschale von 20 % ist vom BGH gebilligt worden. Die Beweiswürdigung des Erstgerichts zur Frage, ob die Klägerin sofort auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war, ist nicht angreifbar. Im Übrigen sind diese Mehrkosten in der schriftlichen Stellungnahme des Zeugen  nachvollziehbar dargestellt worden.

Die Kosten für den Zusatzfahrer können ebenfalls angesetzt werden. Ein höherer Tarif ist jedenfalls gerechtfertigt, da mit jedem weiteren Fahrer ein erhöhtes Schadensrisiko verbunden ist.

Es wird daher angeregt, die Berufung zurückzunehmen.

Beklagtenvertreter erklärt, dies komme nicht in Betracht.

Berufungsklägervertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 19.10.2009 (Bl. 77/80 d.A.).

Berufungsbeklagtenvertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.09.2009 (Bl. 75/76 d.A.).

Der Einzelrichter verkündet

IM NAMEN DES VOLKES!

folgendes

ENDURTEIL

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Miesbach vom 13.08.2009 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf Euro 741,80 festgesetzt.

(Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gemäß § 313 a. Abs. 1 ZPO abgesehen.)

Hernicht
Richter am Landgericht

Auberger
J. Angest.

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

☐

Schwacke-Automietpreisspiegel

☒

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

☐

Pauschaler Aufschlag für UE

☒

Haftungsreduzierung

☐

Winterreifen

☐

Zustellung/Abholung

☐

2. Fahrer

☐

Eigenersparnis-Abzug

☐

Mietwagendauer

☐

Direktvermittlung

☐

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

☐

Mietausfall

☐

24h Dienst

☐